

Finanz- und Steuermanagement  
1252/VIII

**Gremium:** Haupt-, Finanz- und öffentlich  
Beschwerdeausschuss

**Sitzung am:**

**Änderung der Hundesteuersatzung;  
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW der Frau Susanne Witt vom 14.2.2022**

**Sachverhalt:**

Die Antragstellerin, Frau Susanne Witt, beantragt mit E-Mail vom 14. Februar die Aufhebung der Satzung zur Hundesteuer.  
Auf die als Anlage beigefügte Mail wird verwiesen.

Nach § 24 Absatz 1 GO NRW und § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg hat jeder das Recht, sich schriftlich mit Anregungen in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Nach § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg überträgt der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Anregung inhaltlich zu prüfen.

Zur Einordnung dieser Forderung gibt die Verwaltung einige Hinweise:

Der Steuersatz ist in §2 der Hundesteuersatzung geregelt.

**§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird 95,00 Euro,
  - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 120,00 Euro,
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 145,00 Euro,
  - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 1.100,00 Euro.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach §4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 regelt die Tatbestände der Steuerbefreiung. Hierin ist eine Steuerbefreiung für die aus einem Tierheim aufgenommenen Hunde nicht vorgesehen.

Zu der Aussage: „**Es gibt eine Vielzahl Gemeinden, die gar keine Hundesteuer erheben.**“:

Nach hiesigen Recherchen gibt es nur ganz wenige Kommunen in Deutschland, die auf die Erhebung verzichten. Z. B. sind dies Bilsen und Raa-Besenbek bei Hamburg, Wildpoldsried im Oberallgäu oder Windorf in Niederbayern. Auch in Eschborn (Hessen) wird derzeit keine erhoben, soll aber voraussichtlich wieder eingeführt werden. Selbst die Stadt Monheim am Rhein, die ja bekanntermaßen finanziell sehr gut dasteht, erhebt die Hundesteuer.

Im Rhein-Sieg-Kreis wird überall eine Hundesteuer erhoben.

Eine Ermäßigung für Hunde aus dem Tierheim gibt es öfter, in der Regel aber beschränkt auf die Befreiung für das Jahr der Aufnahme.

Im Rhein-Sieg-Kreis gilt dies z. B.

1.) Gemeinde Alfter:

§ 3 Abs. 4 Hundesteuersatzung der Gemeinde Alfter:

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, den der Hundehalter **aus dem Tierheim „Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.“ in 53840 Troisdorf, Siebengebirgsallee 105** übernimmt. Die Steuerbefreiung wird **befristet für 12 Monate** erteilt und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist

2.) Stadt Meckenheim:

§ 3 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Stadt Meckenheim:

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter **aus dem Tierheim „Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.“ in 53840 Troisdorf, Siebengebirgsallee 105 oder „Tierschutz Bonn und Umgebung e.V.“ Tierheim Albert Schweitzer in 53119 Bonn, Lambarenweg 2** übernimmt. Die Steuerbefreiung wird **befristet für 12 Monate** erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

3.) Gemeinde Swisttal:

§ 3 a Befristete Steuerbefreiung für Tierheimhunde

- (1) Weiterhin wird für Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim aufgenommen wurden, welches eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und dessen Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist, auf Antrag eine Steuerbefreiung für die Dauer von 12 Monaten gewährt.
- (2) Für diejenigen Hundehalter, die mit einem nachweislich aus einem Tierheim aufgenommenen Hund in die Gemeinde Swisttal zuziehen, verkürzt sich der Befreiungszeitraum um die Zeit zwischen Aufnahme des Hundes aus dem Heim und dem Datum des Zuzugs. Dabei wird auf volle Monate zu Gunsten des Antragstellers abgerundet.
- (3) Die Befreiung nach § 3 a Abs. 1 – 2 wird nur für die Übernahme eines Hundes je Antragsteller gewährt, wenn keine weiteren Hunde im Haushalt gehalten werden.
- (4) Für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

Hinzu kommt, dass im beschriebenen Fall der Hund nicht aus dem Tierheim aufgenommen wurde, sondern, nach der Schilderung „vor dem Tierheim oder der Tötung bewahrt wurde“. So ein Fall wäre, selbst wenn es, wie oben, einen „Tierheim-Passus“ in der Siegburger Satzung gegeben hätte, nicht vom Befreiungstatbestand abgedeckt gewesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine in Anlehnung an die vergleichbaren Regelungen in den Satzungen der Rhein-Sieg-Kreis Kommunen würde für ein Jahr Steuerausfälle zwischen 95,- € und 145,- € je Hund nach sich ziehen. Eine Einschätzung des zu erwartenden Gesamtvolumens kann aufgrund nicht vorhandener Datengrundlage nicht abgegeben werden.

### **Zur Sitzung des Haupt-/Finanz- und Beschwerdeausschusses**

Siegburg, 16.3.2022